Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3135

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III B 5 - 3209.07 -
BMGes II A 3 - 395.1 - 3341/68

Bonn, den 3. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Vorschläge zum Problem der lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen in der Gemeinschaft**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Bewerunge, Dr. Jungmann, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Ehnes, Dr. Reinhard, Dr. Ritz und Genossen**
— Drucksache V/2951 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt wird eine Angleichung der bestehenden hygienischen und sonstigen lebensmittel- und milchrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Gemeinschaft erfolgen?

Der Zeitpunkt, bis zu welchem eine Angleichung der hygienischen und sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Gemeinschaft erfolgen wird, kann nicht übersehen werden. Hinsichtlich der Angleichung der einschlägigen Vorschriften für den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen werden z. Z. folgende Vorhaben in Arbeitsgruppen der Kommission und des Rates der EWG behandelt:

a) Vorentwurf einer Richtlinie des Rates zur Regelung tiergesundheitlicher und hygienischer Voraussetzungen für Milch als Rohstoff für bearbeitete Trinkmilch und Trinkmilcherzeugnisse beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr (Dokument 3067/VI/68 der Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Arbeitsgruppe „Veterinärrecht", Untergruppe „Milch und Milcherzeugnisse" VI/F/3 vom 29. Januar 1968). Der Entwurf beinhaltet neben einer Begriffsdefinition für Milch die gesundheitlichen Anforderungen an die Milchtierbestände. In einer Anlage werden Einzelheiten hinsichtlich der Kriterien für die Zulassung von Milchkühen, für Kontrollen und Fütterung der Tiere, für die Zulassung der Erzeugerbetriebe, der Milchsammelstellen, sowie der Hygienevorschriften für Milchgewinnung und gesundheitliche

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anforderungen an das Personal geregelt. Die letzte Sitzung der Untergruppe fand am 24./25. Februar 1968 statt. Die derzeitige Fassung ist noch mit verschiedenen offenen Fragen behaftet und bedarf eingehender weiterer Beratungen. Die nächste Sitzung war für Ende Juni 1968 geplant, ein genauer Termin ist noch nicht bekannt gegeben. Die deutsche Delegation hat bei den bisherigen Beratungen mit großem Nachdruck die Angleichung der Hygienenormen gefordert. Es ist nicht zu übersehen, wann die Regelungen in Kraft treten werden. Auch von seiten der Kommission waren Vorstellungen hierzu nicht in Erfahrung zu bringen.

b) Entwurf des Vorschlages einer Verordnung des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Butter (Dokument 1641/VI/68 D-rev. 2 der Kommssion der EWG, Generaldirektion Landwirtschaft). Der Kommissionsvorschlag wurde in mehreren Arbeitssitzungen beraten. Er beinhaltet Begriffsdefinitionen für Ausgangsprodukte zur Herstellung von Butter sowie für Buttersorten, ferner Herstellungsvorschriften, Anforderungen an die Betriebe, Verpackungs-, Kennzeichnungsvorschriften sowie Kontrollbestimmungen. Nach der letzten Auskunft der Kommission vom 7. Juni 1968 soll der Verordnungsvorschlag in nächster Zeit dem Rat der EWG zugeleitet werden. Es ist nicht abzusehen, wann die Verordnung verabschiedet wird.

c) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ergänzende Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren (Dokument R/104/68 [AGRI 39] des Rates vom 22. Januar 1968). Der Verordnungsvorschlag beinhaltet Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert. Er enthält Begriffsbestimmungen für Milchsorten, einige Vorschriften betreffend gesundheitliche Anforderungen an die Milchtiere, Anforderungen an die Molkereibetriebe, sowie Vorschriften über Maßnahmen zur Preisregulierung.

Der Verordnungsvorschlag wurde als Drucksache V/2519 des Deutschen Bundestages in der 89. Sitzung des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. März 1968 (Protokoll-Nr. 89) kurz behandelt. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hatte in seiner 80. Sitzung am 7. März 1968 unter Punkt 3 b der Tagesordnung die Behandlung vorgesehen, nach dem vorliegenden Protokoll wurde der Vorschlag offenbar nicht behandelt. Von den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates wurde der Vorschlag ebenfalls beraten und abschließend in der 322. Sitzung des Plenums des Bundesrates am 5. April 1968 behandelt.

Bei den Beratungen in den Arbeitsgruppen des Rates der EWG wurden zwar einzelne Punkte des Verordnungsvorhabens in anderem Zusammenhang erörtert, eine eingehen-

de Behandlung hat aber noch nicht stattgefunden. Es ist nicht zu übersehen, ob der im Vorschlag genannte Termin des Inkrafttretens — der 1. April 1969 — eingehalten wird.

d) Entwurf einer Regelung für veränderte und zusammengesetzte Dauermilcherzeugnisse (Dokument 14.166/VI/65 der Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Arbeitsgruppe „Lebensmittelrecht", Untergruppe „Milcherzeugnisse", — VI/F/38 vom 10. November 1965). Die Regelungen sehen gemeinsame Normen für gezuckerte Kondensmilch, ungezuckerte Kondensmilch, Milchpulver, Sahnepulver und die Kennzeichnung von Dauermilcherzeugnissen vor.

   Seit dem 10. November 1965 fanden keine Beratungen mehr statt. Es ist nicht zu übersehen, wann die Verhandlungen wieder aufgenommen werden und wann eine Angleichung der Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen erfolgen wird.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, vor der Angleichung dieser Bestimmungen in der Gemeinschaft weitere Verordnungen zu erlassen, die die Anforderungen an die Milchgewinnung, Milchbe- und -verarbeitung verschärfen?

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der bei der Kommission der EWG in Vorbereitung befindlichen Vorschriften über die Anforderungen an die Milchgewinnung, Milchbe- und -verarbeitung, wie sie in der Beantwortung der Frage zu 1. angeführt worden sind, ist nicht abzusehen. Lediglich die Butterverordnung wird in nächster Zeit, die Verordnung über ergänzende Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erst in einigen Monaten zur Behandlung im Rat anstehen.

In der Bundesrepublik Deutschland datieren die Vorschriften über die Anforderungen an die Milchgewinnung, Milchbe- und -verarbeitung, wie sie im Milchgesetz und den dazu ergangenen reichseinheitlichen Ausführungsvorschriften enthalten sind, im wesentlichen aus den Jahren 1930/31. Diese Vorschriften müssen in vieler Hinsicht den inzwischen gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen, den heutigen Vorstellungen der beteiligten Wirtschaft und den Verbrauchererwartungen angepaßt werden. Demzufolge haben die Länder in den Nachkriegsjahren bereits ergänzende Vorschriften zur Ausführung des Milchgesetzes erlassen. Diese Rechtsentwicklung verlangt insbesondere im Hinblick auf den stets umfangreicher werdenden grenzüberschreitenden Verkehr eine einheitliche Gestaltung der einschlägigen Vorschriften im Bundesgebiet. Die Fortentwicklung der Hygienenormen des Milchrechtes würde für nachlässige Milcherzeuger eine Verschärfung der Anforderungen bedeuten, für gewissenhafte Betriebe würden neue Anforderungen an die Milchgewinnung, Milchbe- und -verarbeitung jedoch keine Verschärfung darstellen. Die Bundesregierung ist der Auffassung,

daß diese Vorarbeiten geleistet werden müssen, um auf die in Vorbereitung befindlichen EWG-Vorschriften im Sinne einer den heutigen Notwendigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Milchhygiene nachhaltig Einfluß nehmen zu können. Diese Vorarbeiten zur Novellierung der Hygienenormen sind noch nicht abgeschlossen, zumal schwierige Rechtsfragen im Hinblick auf ausreichende Ermächtigungen zu lösen sind. Bei der Erarbeitung des Verordnungstextes werden die milchwirtschaftliche Praxis ebenso beteiligt werden wie die Milchwissenschaft und die Verbraucherschaft. Demnach ist vorläufig mit einer entsprechenden Verordnung noch nicht zu rechnen.

Weiterhin wird eine Verordnung über Milcherzeugnisse vorbereitet und demnächst dem Bundesrat zugeleitet. Weil die Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften durch die EWG voraussichtlich noch längere Zeit beanspruchen dürfte, sollen durch die Verordnung einengende Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes durch neue Vorschriften ersetzt werden, die der Wirtschaft die Möglichkeit geben werden, neuartige Milcherzeugnisse auf den Markt zu bringen. Auch diese Verordnung bringt keine Verschärfung, sondern soll der Wirtschaft Gelegenheit geben, sich rechtzeitig auf die Wettbewerbssituation in der EWG einzustellen. Dem Verbraucher soll ein breites Warensortiment angeboten werden.

Die außerdem in Vorbereitung befindliche Verordnung über Milch und Trinkmilch soll die zur Zeit in den Bundesländern unterschiedlichen Anforderungen an die Qualität der Anlieferungsmilch sowie an Trinkmilch einheitlich gestalten. Diese Angleichung ist zur Stärkung der Verhandlungsposition in Brüssel notwendig. Die Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird in Zusammenarbeit mit den Ländern und der Wirtschaft vorbereitet. Bei diesen Vorbereitungen ist unter anderem das vom Institut für Milchhygiene der Bundesanstalt für Milchforschung entwickelte neue Verfahren zur Feststellung des Zell- und Keimgehaltes der Milch erörtert worden. Durch dieses Verfahren würde nach den Forschungsergebnissen der Bundesanstalt das Erkennen von Eutererkrankungen wesentlich verbessert und eine gegenüber der bisher gebräuchlichen Reduktaseprobe objektivere Erfassung des Keimgehaltes der Milch ermöglicht. Die Durchführbarkeit dieses Verfahrens in der Praxis — insbesondere wegen der damit verbundenen Kosten — bedarf aber noch einer eingehenden Prüfung. Es kann daher noch nicht übersehen werden, ob und ggf. wann diese Verfahren im innerstaatlichen Bereich bzw. in der EWG eingeführt werden könnten.

3. Glaubt die Bundesregierung nicht, daß hierdurch neue Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft entstehen, zumal die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Sektor bereits führend in der Gemeinschaft ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch die aufgezeigte Novellierung des Milchrechtes Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft nicht entstehen. Die vorgesehenen Regelungen sollen dem deutschen Milcherzeuger und der deutschen Milchwirtschaft die Möglichkeit geben, sich rechtzeitig auf von seiten der EWG zu erwartende Regelungen einzustellen. Davon abgesehen wird die Bundesregierung bemüht sein, daß die von ihr für notwendig gehaltenen Novellierungen Bestandteil der EWG-Vorschriften werden.

4. Wird durch die gegenwärtigen Kontrollen an den Grenzen sichergestellt, daß die Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland nur Milcherzeugnisse erhalten, die aus Milch hergestellt wurden, welche aus tbc- und brucellosefreien Beständen kommt?

Milch und Milcherzeugnisse aus Mitgliedsländern der EWG wie auch aus Drittländern, müssen im Zeitpunkt des Verbringens in die Bundesrepublik Deutschland den in der Bundesrepublik bestehenden hygienischen und sonstigen lebensmittel- und milchrechtlichen Vorschriften entsprechen. Es gibt keine Verfahren, durch die an den Grenzen festgestellt werden kann, ob Milch, aus der die zur Einfuhr gelangenden Milcherzeugnisse hergestellt worden sind, aus tbc- und brucellosefreien Beständen des Exportlandes kommt. Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden bei der Untersuchung von Planproben auch ausländische Milcherzeugnisse erfaßt. In der Nachkriegszeit ist hier kein Fall bekannt geworden, daß in importierten Milcherzeugnissen Tuberkelbakterien oder Brucellen nachgewiesen worden sind.

Im übrigen sieht der Vorschlag für eine Verordnung des Rates der EWG über ergänzende Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren zwar vor, daß Konsummilch, gleichgültig ob sie pasteurisiert oder roh in den innergemeinschaftlichen Verkehr gelangen soll, nur von tuberkulose- und brucellosefreien Milchtieren gewonnen werden darf, aber es sollen Übergangsmöglichkeiten zugelassen werden. Im Hinblick auf den Schutz des deutschen Verbrauchers wird die Bundesregierung Übergangsregelungen nicht zustimmen. In dem Entwurf des Vorschlages einer Verordnung des Rates der EWG über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Butter ist vorgesehen, daß die Mitgliedsländer das Verbringen von nicht pasteurisierter Butter in ihr Gebiet untersagen können. Auch diese Regelung dürfte den Belangen des Gesundheitsschutzes des deutschen Verbrauchers Rechnung tragen.

Hermann Höcherl